

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 578/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rosa A. [REDACTED],

J. [REDACTED] / I. [REDACTED], J. [REDACTED] Str. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

[REDACTED], A. [REDACTED]platz [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Winterberg, von der Nühlen, Zorn und Henkel
in der Sitzung vom 25. November 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin
gegen die Nichtzulassung der Revision
in dem Urteil des 3. Zivilsenats (Ent-
schädigungssenats) des Oberlandesge-
richts Koblenz vom 25. März 1969 wird
zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtli-
chen Kosten des Rechtsmittels.

Das Verfahren ist gebühren- und ausla-
genfrei.

G r ü n d e

Ein Grund für die Zulassung der Revision nach § 219
Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Die Klägerin, die früher in Rumänien lebte und jetzt
in Israel wohnt und die israelische Staatsangehörigkeit be-
sitzt, beansprucht Witwenrente nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 BGG.
Sie hat vorgetragen, sie habe in Rumänien im Frühjahr 1932
mit Joachim A. vor einem Rabbiner die Ehe geschlossen;
dieser sei am 29. Juni 1941 durch nationalsozialistische
Gewaltmaßnahmen getötet worden.

Das Berufungsgericht hat den Anspruch abgelehnt. Es
hat ausgeführt, nach dem seinerzeit maßgebenden rumänischen

46

- 3 -

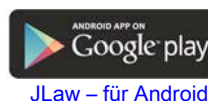
Nicht sei zur Gültigkeit einer Ehe die Eheschließung vor dem Standesbeamten erforderlich gewesen. Durch eine religiöse Eheschließung allein sei keine Ehe zustande gekommen. Denn die nach jüdischem Ritus vollzogene Ehe dem zivilrechtlichen Standesbeamten mitgeteilt worden sei, so habe das keine rechtliche Bedeutung. Die Klägerin sei also mit Joachim Axel am seinem Todestag nicht rechtsgültig verheiratet gewesen.

Diese Annahme beruht auf der Anwendung des rumänischen Rechts, die von dem Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden kann (§ 549 Abs. 1, § 562 ZPO, § 209 Abs. 1 BGG). Die Nichtbeachtung der nach dem ausländischen Recht für die Eheschließung vorgeschriebenen Form hat auch nach dem deutschen internationalen Privatrecht die Wirkung, die dieses ausländische Recht der Formverletzung beimisst (Art. 11 Abs. 1 EGBGB; Koergel/Siebert/Kegel, BGB 10. Aufl. Art. 11 EGBGB 27). Eine nach staatlichem Recht als wirksam anzuerkennende Ehe, die durch den Tod des Verfolgten aufgelöst worden ist, ist aber eine Voraussetzung für den nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 BGG bestehenden Entschädigungsanspruch.

Zutreffend wird in dem Berufungsurteil ferner ausgeführt, daß eine Ehe der Klägerin mit Joachim Axel nicht deshalb als rechtsgültig bestehend anerkannt werden kann, weil die Klägerin später die israelische Staatsangehörigkeit erworben und ein israelisches Rabbinatsgericht ihr bestätigt hat, mit Joachim Axel bis zu seinem Tod verheiratet gewesen zu sein. Da dieser als Rumäne verstorben ist, ist durch die Aufnahme der Klägerin in den israelischen Staat und den ihre frühere Verbindung betreffenden Ausspruch des Rabbinatsgerichts nicht mehr eine nach dem deutschen internationalen Privatrecht anzuerkennende Ehe zwischen beiden zustande gekommen. Die Regelungen des § 17 Abs. 2 Nr. 3, 4 BGG lassen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sich mangels einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage nicht auf eine Verbindung anwenden, die nach einem ausländischen Recht nachträglich als Ehe anerkannt worden ist.

Die Rechtslage ist bereits in den Beschlüssen des Senats Rsz 1971, 211 Nr. 3 und vom 21. Oktober 1971 - II ZB 265/71 - erörtert. Über grundsätzliche einer Klärung bedürftige Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEO, § 97 Abs. 1 ZPO.

Hai

Wittenberg